

gebühren ab:

**Satzung zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Deilinghofen
vom 26.03.2015**

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Deilinghofen vom 08.12.2010, zuletzt geändert am 18.10.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 4) erhält folgenden Wortlaut:

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre)	210,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	815,00	Euro
c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	215,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und anteilige Grabstele		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.400,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	1.225,00	Euro
c) Urnenbeisetzung Bauerngarten (Ruhezeit 20 Jahre)	1.320,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	915,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	380,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	30,50	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	19,00	Euro

2. § 6) erhält folgenden Wortlaut:

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlbeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	810,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	890,00	Euro
c) Urnenbeisetzung	335,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle	240,00	Euro
b) Orgelspiel	25,50	Euro
c) Benutzung der Leichenkammer	165,00	Euro

3. § 7) erhält folgenden Wortlaut:

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.675,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.815,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	725,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	865,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	935,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	390,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	865,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	935,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	390,00	Euro

4. § 8 Absatz (4) erhält folgenden Wortlaut:

(4) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	19,50	Euro
---	-------	------

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hemer-Deilinghofen, den 26.03.2015

Ev. Kirchengemeinde Deilinghofen



H. Graue

(Unterschriften)

J. Körner

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Deilinghofen
vom 26. März 2015
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. April 2018 erteilt.

Bielefeld, 27. April 2015



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Martin Bock

Az.: 723.02-3906

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 08. Mai 2015
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag